

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer

(76/762/EWG)

(ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 122)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► <u>A1</u> Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
► <u>A2</u> Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985



RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer

(76/762/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Nebelscheinwerfer.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, vor allem, um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG ⁽⁴⁾ die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Nebelscheinwerfer kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ eines Nebelscheinwerfers ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, einigen technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 19 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge [mit Ausnahme von Krafrädern]“) ⁽⁵⁾ erlassen hat; diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigelegt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfaßt auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Dokument der Wirtschaftskommission für Europa

E/ECE/324

E/ECE/TRANS 505

} rev. 1 Add. 18 rev. 1 vom 22. 8. 1974.

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ eines Nebelscheinwerfers, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, II, III, IV und V entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die gebotenen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ eines Nebelscheinwerfers, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs II zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Nebelscheinwerfern eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Nebelscheinwerfern nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.

(2) Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Nebelscheinwerfern, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs I für jeden Typ eines Nebelscheinwerfers, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Nebelscheinwerfer nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die, wenn systematisch keine Übereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

▼B*Artikel 6*

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Nebelscheinwerfer versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Nebelscheinwerfer versagen oder verbieten, wenn diese mit dem Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 1977 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab 1. Oktober 1977 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B**Liste der Anhänge**

- Anhang 0 (*) — Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen, Beleuchtung, Übereinstimmung der Produktion
- Anhang I — Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
- Anhang II — Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung
Anlage: Muster eines EWG-Genehmigungszeichens
- Anhang III (*) — Glühlampen für Nebelscheinwerfer
- Anhang IV (*) — Prüflampen für Nebelscheinwerfer
- Anhang V (*) — Meßschirm

(*) Die technischen Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen denen der Regelung Nr. 19 rev. 1 der Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Gliederung in Nummern die gleiche; gibt es für eine Vorschrift der Regelung Nr. 19 rev. 1 in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift, so steht die betreffende Nummer in Klammern.



ANHANG 0

**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN,
BELEUCHTUNG, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION**

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. „Nebelscheinwerfer“

ist eine Leuchte, die dazu dient, die Beleuchtung der Fahrbahn bei Nebel, Schneefall, starkem Regen oder Staubwolken zu verbessern.

1.2. „Nebelscheinwerfertyp“

umfaßt Nebelscheinwerfer, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; solche Unterschiede können insbesondere folgendes betreffen:

1.2.1. die Fabrik- oder Handelsmarke,

1.2.2. die Merkmale des optischen Systems,

1.2.3. zusätzliche Bauteile, die die optische Wirkung durch Reflexion, Brechung oder Absorption verändern,

1.2.4. den Glühlampentyp.

(2.)

(3.)

(4.)

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Jedes Muster nach Anhang II — 1.2.3 muß den Vorschriften der Nummern 6 und 7 genügen.

5.2. Nebelscheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß sie unter normalen Gebrauchsbedingungen und trotz der gegebenenfalls auftretenden Schwingungsbeanspruchungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt. Die richtige Lage der Abschlußscheibe muß deutlich gekennzeichnet sein, und Abschlußscheibe und Reflektor müssen so befestigt sein, daß ein Verdrehen während des Gebrauchs nicht möglich ist.

5.3. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch Augenschein und, wenn erforderlich, durch probeweises Anbringen zu prüfen.

6. BELEUCHTUNG

6.1. Die Nebelscheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß sie eine Beleuchtung mit begrenzter Blendwirkung erzeugen.

6.2. Zur Prüfung der vom Nebelscheinwerfer erzeugten Beleuchtung ist ein Meßschirm zu verwenden, der in 25 m Entfernung vor der Abschlußscheibe vertikal zu dessen Achse aufgestellt ist. Der Punkt HV ist die Basis der durch die Mitte des Scheinwerfers verlaufenden Vertikalen zum Meßschirm. Die Linie hh ist die durch HV verlaufende Horizontale (siehe Anhang V).

6.3. Wenn es sich nicht um eine Monoblock-Bauart handelt, ist eine Prüflampe mit farblosem Kolben gemäß Anhang IV zu verwenden, deren Typ vom Hersteller anzugeben, für eine Betriebsspannung von 12 V auszulegen und vom Hersteller zur Verfügung zu stellen ist; die Prüflampe muß mit der Spannung betrieben werden, die den Lichtstrom ergibt, der für die ihrem Typ entsprechenden Prüfungen vorgesehen ist. Bei einer Monoblock-Bauart ist die Prüflampe mit der Prüfspannung (6,0, 12,0 oder 24,0 V) zu betreiben.

6.4. Das Lichtbündel muß auf dem Meßschirm auf einer Breite von mindestens 225 cm beiderseits der Linie vv eine symmetrische „Hell-Dunkel-Grenze“ ergeben, die deutlich genug ist, um mit ihrer Hilfe das Einstellen zu ermöglichen.

▼B

- 6.5. Der Nebelscheinwerfer ist so einzustellen, daß die „Hell-Dunkel-Grenze“ auf dem Meßschirm 50 cm unter der Linie hh verläuft.
- 6.6. Bei dieser Einstellung muß der Nebelscheinwerfer den Vorschriften von 6.7 entsprechen.
- 6.7. Die auf dem Meßschirm erzeugte Beleuchtungsstärke (siehe Anhang V) muß folgenden Vorschriften entsprechen:

Zone des Meßschirms	Begrenzung der Zone	Beleuchtungsstärke in Lux
A	225 cm beiderseits der Linie vv und 75 cm über hh	$\geq 0,15$ und ≤ 1
B	1 250 cm beiderseits der Linie vv und 150 cm über hh, einschließlich hh (außerZone A)	≤ 1
C	1 250 cm beiderseits der Linie vv und ab 150 cm über hh. Die Lichtstärke des Scheinwerfers in jeder Richtung, die mit der Horizontalen nach oben einen Winkel von mehr als 15° bildet, ist auf 200 cd zu begrenzen.	$\leq 0,5$
D	450 cm beiderseits der Linie vv und zwischen den Parallelen zu hh, die 75 cm und 150 cm unter hh liegen.	Auf jeder Vertikallinie dieser Zone muß mindestens ein Punkt (a, b, c) mit einer Beleuchtungsstärke $\geq 1,5$ liegen.
E	Von 450 cm bis 1 000 cm beiderseits der Zone D und zwischen den Parallelen zu hh, die 75 cm und 150 cm unter hh liegen.	Auf jeder Vertikallinie dieser Zone muß mindestens ein Punkt mit einer Beleuchtungsstärke $\geq 0,5$ liegen.

Anmerkung: Die Beleuchtungsvorschriften gelten auch für die Geraden, welche die Zonen begrenzen. Für die an zwei Zonen angrenzenden Geraden gilt jeweils die strengere Vorschrift.

Die Beleuchtungsstärke ist mit weißem Licht oder mit farbigem Licht zu messen, wie es vom Hersteller für die betriebsübliche Verwendung der Nebelscheinwerfer vorgesehen ist. In den Zonen B und C dürfen keine Unterschiede in der Beleuchtungsstärke auftreten, die die gute Sicht beeinträchtigen.

- 6.8. Die Beleuchtungsstärke nach 6.7 auf dem Meßschirm ist mit einer photoelektrischen Zelle zu messen, deren wirksame Oberfläche innerhalb eines Quadrats von 65 mm Seitenlänge liegt.

7. LICHTFARBE

Die EWG-Bauartgenehmigung kann für einen Nebelscheinwerfertyp erteilt werden, der entweder weißes oder gelbes Licht ausstrahlt (*). Eine etwaige Färbung des Lichtbündels kann entweder durch den Lampenkolben, die Abschlußscheibe des Nebelscheinwerfers oder jedes andere geeignete Mittel bewirkt werden.

(*) Gleiche Definition wie für „selektivgelb“, aber mit anderem spektralem Farbanteil; die Grenze gegen weiß ist $y \geq -x + 0,940$ und $y \geq 0,440$ anstatt $y \geq x + 0,966$ wie bei „selektivgelb“.

▼B

(8.)

(9.)

10. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Jeder mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehene Nebelscheinwerfer muß dem genehmigten Typ und den in Nummer 6 angeführten photometrischen Bedingungen entsprechen.

(11.)

(12.)

▼B

ANHANG I

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS

Größtformat: A 4 (210 × 297 mm)

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung oder die Versagung, den Entzug der Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Nebelscheinwerfertyp

Nummer der EWG-Bauartgenehmigung:

1. Nebelscheinwerfer für weißes/gelbes Licht (*):
2. Nebelscheinwerfer mit einer Glühlampe Typ F₁, F₂, F₃, H₁, H₂, H₃ (*):
3. Nennspannung (wenn es sich um einen Monoblock-Scheinwerfer handelt): Volt
4. Fabrik- oder Handelsmarke:
5. Name und Anschrift des Herstellers:
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
7. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am:
8. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter technischer Dienst:
9. Datum des Gutachtens des technischen Dienstes:
10. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes:
11. Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung: gelb/weiß (*):
12. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauartgenehmigung (*):
13. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung: (*)
14. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäß Anhang II — 3.3 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten enthält, insbesondere:
15. Datum der Versagung/des Entzugs (*) der gemeinsamen EWG-Bauartgenehmigung:
16. Ort:
17. Datum:
18. Unterschrift:
19. Die beigefügte Zeichnung Nr. zeigt den Scheinwerfer von vorn mit der Riffelung der Abschlußscheibe und im Querschnitt.
20. Bemerkungen:

(*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

▼B*ANHANG II***BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND KENNZEICHNUNG**

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
 - 1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.
 - 1.2. Dem Antrag ist für jeden Typ eines Nebelscheinwerfers beizufügen:
 - 1.2.1. eine kurze technische Beschreibung; handelt es sich nicht um einen Monoblock-Scheinwerfer (SB-Bauart), so ist der Typ der Glühlampe anzugeben, der einem Typ mit den Merkmalen nach Anhang III entsprechen muß;
 - 1.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs zu ermöglichen, und die einen Querschnitt (axial) und eine Ansicht des Scheinwerfers von vorn mit Einzelheiten einer etwa vorhandenen Riffelung der Abschußscheibe erkennen lassen; aus den Zeichnungen muß die vorgesehene Lage des EWG-Genehmigungszeichens und der EWG-Genehmigungsnummer und des Symbols hervorgehen;
 - 1.2.3. zwei Muster des Nebelscheinwerfertyps.
2. AUFSCHRIFTEN
 - 2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Muster eines Nebelscheinwerfertyps müssen die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers tragen; diese Marke muß deutlich lesbar und dauerhaft sein.
 - 2.2. Auf jedem Scheinwerfer ist sowohl auf der Abschußscheibe als auch auf dem Gehäuse ein ausreichend großer Platz für das EWG-Genehmigungszeichen vorzusehen; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.2 anzugeben.
3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
 - 3.1. Entsprechen alle gemäß Nummer 1 vorgelegten Muster den Vorschriften des Anhangs 0 — 5, 6 und 7, so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.
 - 3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Nebelscheinwerfertyp zugewiesen, außer im Falle der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung auf einen anderen, nur in der Farbe des angestrahlten Lichtes verschiedenen Nebelscheinwerfertyp.
 - 3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Nebelscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen unter der Bedingung zugewiesen werden, daß der Nebelscheinwerfer dieser Richtlinie entspricht und jede der anderen Leuchten, die Bestandteil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, sind, der für sie geltenden Einzelrichtlinie entspricht.
4. KENNZEICHNUNG
 - 4.1. Nebelscheinwerfer, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entsprechen, müssen ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.
 - 4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht
aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

▼A2

- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 6 für Belgien,

▼ A2

9 für Spanien,
11 für das Vereinigte Königreich,
13 für Luxemburg,
DK für Dänemark,
GR für Griechenland,
IRL für Irland,
P für Portugal,

▼ B

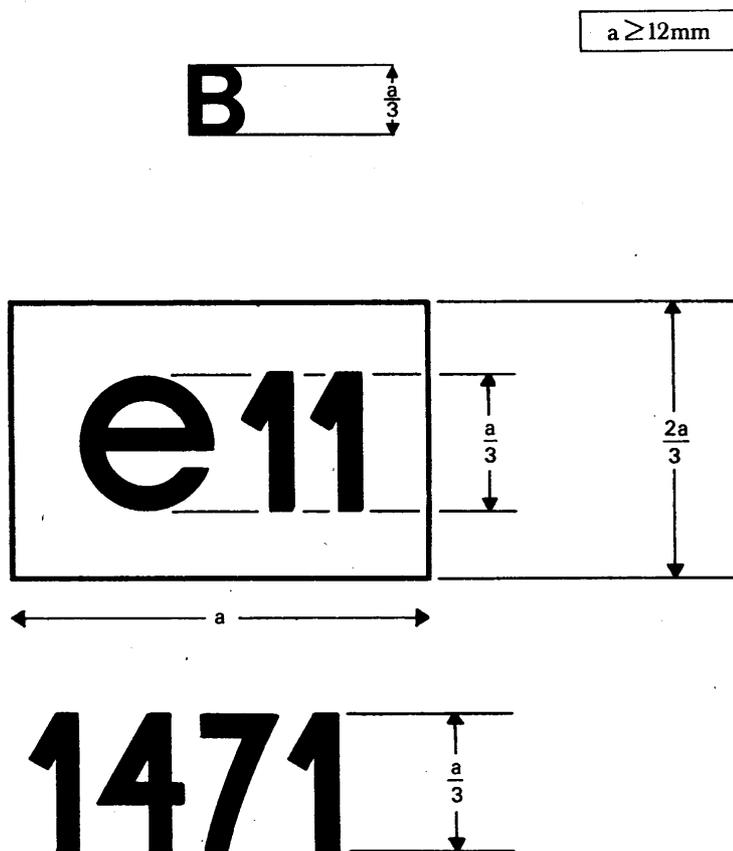
sowie aus einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Typ eines Nebelscheinwerfers ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht.

- 4.3. Das EWG-Genehmigungszeichen wird durch das Symbol „B“ ergänzt.
- 4.4. Die EWG-Genehmigungsnummer ist in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben „e“ anzubringen, und zwar in beliebiger Stellung zu diesem Rechteck.
- 4.5. Das EWG-Genehmigungszeichen und das Symbol müssen so auf der Abschlußscheibe oder auf einer der Abschlußscheiben angebracht werden, daß sie dauerhaft und gut lesbar sind, auch wenn die Nebelscheinwerfer am Fahrzeug angebaut sind.
- 4.6. Ein Muster eines EWG-Genehmigungszeichens mit Symbol ist in der Anlage enthalten.
- 4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer gemäß 3.3 für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die einen Nebelscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so darf ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht:
 - einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat,
 - einer EWG-Genehmigungsnummer,
 - den Symbolen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.
- 4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen größten Mindestabmessungen.

▼B

Anlage

MUSTER EINES EWG-GENEHMIGUNGSZEICHENS



Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist ein Nebelscheinwerfer, für den im Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

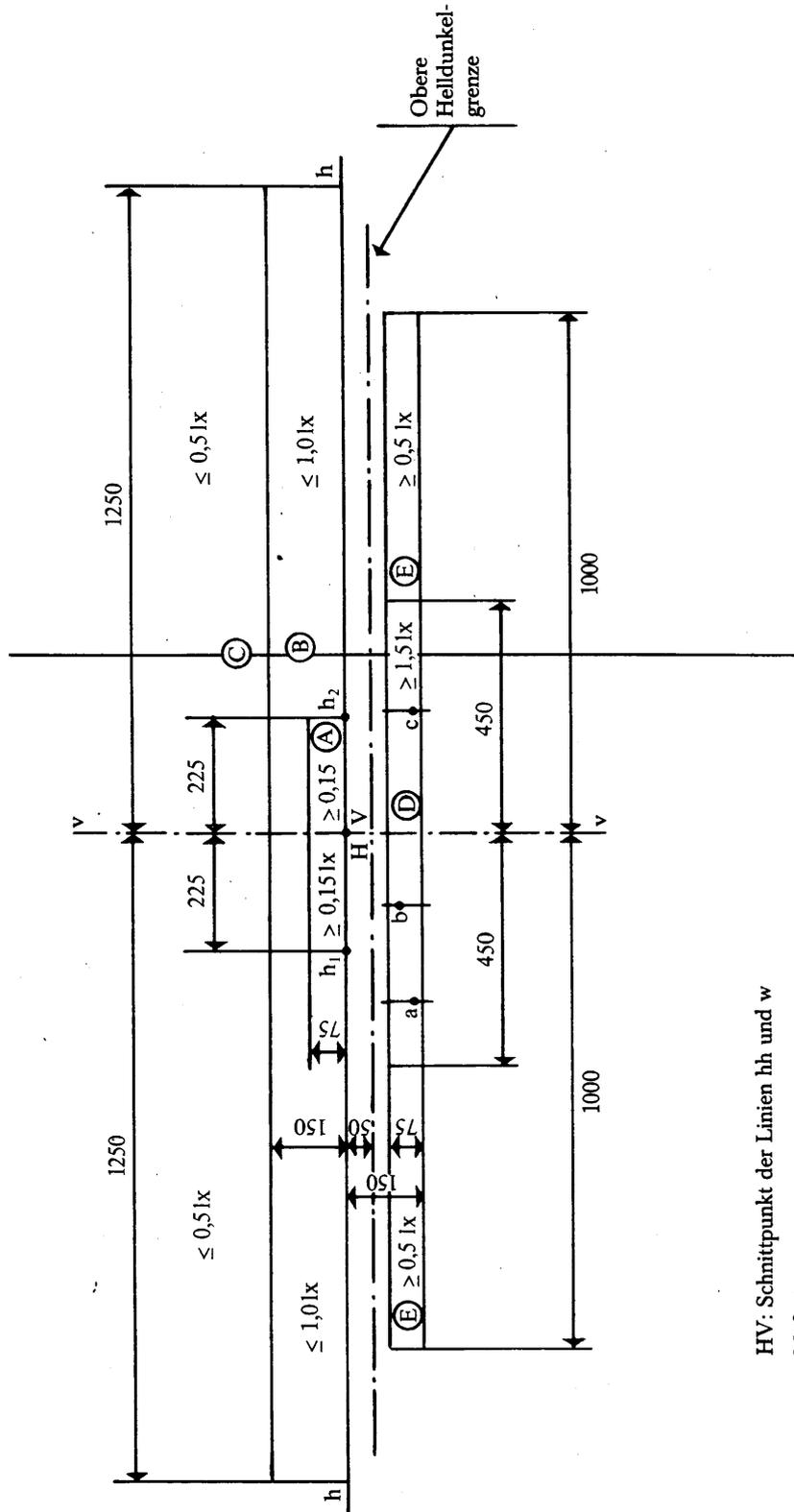
Prüflampen für Nebelscheinwerfer

Typen	F ₁	F ₂	F ₃	H ₁
Maße (mm)				
D	max. 29	max. 36	max. 41	max. 10
b	max. 46	max. 50	max. 45	max. 49
c	21,5 ± 0,15	30 ± 0,15	28,5 ± 0,15	25 ± 0,15
d ₁	± 0,2	± 0,2	± 0,2	± 0,2
d ₂				± 0,25
f	6 bis 7,5	(¹) 4 bis 7	5 ± 1	5,5 ± 0,5
β	90° ± 3°	90° ± 3°		
Prüfspannung	13,2 V	13,5 V	13,2 V	13,2 V
Leistung bei Prüfspannung	55,5 W ± 10 %	35 W ± 10 %	45 W ± 10 %	62 W ± 7,5 %
Lichtstrom für die Prüfung der Nebelscheinwerfer	800 lm	540 lm	650 lm	1 150 lm

(¹) Die Entfernung vom Leuchtkörperende bis zur Bezugsachse muß 2,5 ± 0,2 betragen.

ANHANG V

MESSSCHIRM IN 25 M ABSTAND



HV: Schnittpunkt der Linien hh und w
Maße in cm